Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/6/28 7Ob591/84, 8Ob229/01m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1984

Norm

MRG §30 Abs2 Z16

Rechtssatz

Dieser Kündigungsgrund entspricht dem seinerzeitigen Kündigungsgrund des § 19 Abs 2 Z 4 b MG. Demnach kann er ebenfalls nur zur Durchsetzung von Verbesserungen im Sinne de § 3 Z 10 StadtErnG herangezogen werden, nicht aber zur Durchsetzung einer Verbesserung derart, daß der Bestandgegenstand in seiner Lage verändert wird, ohne daß dies zur Erreichung des aufgezeigten Zweckes unbedingt geboten wäre.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 591/84
  Entscheidungstext OGH 28.06.1984 7 Ob 591/84
- 8 Ob 229/01m
  Entscheidungstext OGH 28.09.2001 8 Ob 229/01m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0070783

Dokumentnummer

JJR_19840628_OGH0002_0070OB00591_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at